



Covid-19 – Kurzmitteilung n° 2: Schutz des Wohnsitzes

Werte Mandant(inn)en,

Noch ein Hinweis für diejenigen, die als Freiberufler und Selbstständige arbeiten:

Sie können das Haus/die Wohnung, welche Sie besitzen und selbst bewohnen, vor dem Zugriff der Gläubiger schützen. Zumindest was alle Forderungen betrifft, die nach der Schutzmaßnahme entstehen!

Die Schutzmaßnahme besteht darin, dass Sie per notarieller Urkunde eine Pfändbarkeit ausschließen lassen.

Gegebenenfalls sollten Sie mit Ihrem Notar sprechen.

Mit Hypotheken oder anderen Sicherheiten versehene Kredite sind natürlich ausgeschlossen.

Wenn Sie im Rahmen einer Gesellschaft arbeiten, ist Ihre Haftung beschränkt. Ein noch nicht freigemachtes Gründungskapital muss bei Problemen noch eingezahlt werden.

Eynatten, den 23. März 2020

PS : Si vous avez des problèmes de compréhension, faites-le nous savoir, afin que nous puissions vous envoyer les textes en français.